

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 26/10 BH

L 10 AL 81/09 (Bayerisches LSG)
S 10 AL 304/08 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juli 2010
- L 10 AL 81/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 1.10.2008 nach einer Zwischenbeschäftigung.
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger nach einer vom 15.1. bis 30.9.2008 dauernden Beschäftigung (wieder) Alg mit einer (Rest-)Anspruchsdauer von 76 Kalendertagen (*Bescheid vom 7.10.2008; Widerspruchsbescheid vom 2.12.2008*). Die hiergegen erhobene Klage ist erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Bayreuth vom 2.3.2009*). In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) hat der Kläger einen Befangenheitsantrag gegen den Berichterstatter gestellt, weil er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) verweigert und in einem anderen Verfahren ebenfalls Rechtsschutz abgelehnt habe. Das LSG hat unter Mitwirkung des abgelehnten Richters die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen (*Urteil vom 22.7.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Senat sei nicht gehindert, in der Besetzung unter Mitwirkung des abgelehnten Berufsrichters zu entscheiden, weil der gestellte Befangenheitsantrag rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig sei. Zwar habe der Kläger die Ablehnung formal begründet, er habe aber in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, es gehe ihm allein darum, einen ihm missliebigen Richter aus dem Verfahren zu entfernen. Diese Verfahrensweise habe er schon mehrfach vor dem SG praktiziert; einer beim LSG geführten Verfahrensliste sei zu entnehmen, dass er allein in den Jahren 2008 und 2009 in fünf Verfahren erster und einem Verfahren zweiter Instanz Richter - ausnahmslos mangels hinreichender Gründe - erfolglos abgelehnt habe. Auch die Art und Weise - einem Automatismus folgend - Richter abzulehnen, von denen er nachteilige Entscheidungen erwarte, zeige, dass er seine prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten missbrauche. In der Sache sei die Entscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden, weil der Kläger nach seiner Zwischenbeschäftigung keinen neuen Anspruch auf Alg erworben und die Dauer des Restanspruchs auf Alg noch 76 Tage betragen habe.
- 3 Der Kläger beantragt zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbe-



schwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund liegt nach Aktenlage nicht vor.

- 5 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich kann - nach Aktenlage - auch kein Verfahrensmangel geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere durfte das LSG unter Mitwirkung des abgelehnten Richters verhandeln und entscheiden, ohne gegen das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter zu verstoßen (Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz).
- 8 Erfolgt die Ablehnung eines Befangenheitsantrags nicht durch Zwischenentscheidung (dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 f), sondern - wie hier - in den Urteilsgründen unter Mitwirkung des abgelehnten Richters, kann zwar ein Verfahrensfehler vorliegen, auf dem die Entscheidung beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4); das LSG durfte vorliegend aber ohne Verstoß gegen § 60 SGG iVm § 45 Abs 1 ZPO das Ablehnungsgesuch in dem angegriffenen Urteil unter Mitwirkung des abgelehnten Richters als unbeachtlich werten, weil es in nicht zu beanstandender Weise einen Rechtsmissbrauch angenommen hat. Dies ist der Fall, wenn der Ablehnungsgrund nicht durch nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit wenigstens ansatzweise substantiiert wird, allein in Verschleppungsabsicht gestellt ist, dh wenn der Antragsteller ausschließlich eine Verzögerung des Verfahrens auf unbestimmte Zeit bezweckt (BVerwGE 46, 139 ff) oder wenn sonst verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden (vgl zum Ganzen Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 10c mwN). So liegt der Fall nach Aktenlage hier. Das LSG verweist nämlich in diesem Zusammenhang darauf, dass die Gründe, die der Kläger für seine Ablehnung genannt hat, bereits lange vor der mündlichen Verhandlung bekannt waren und der Kläger gleichwohl erst in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG den Ablehnungsantrag gestellt und dort zum Ausdruck gebracht hat; es gehe ihm allein darum, einen ihm missliebigen Richter aus dem Verfahren zu entfernen, wobei er dieses Verhalten in anderen Verfahren schon wiederholt



gezeigt habe. Diese Auffassung des LSG, dass er verfahrensfremde Zwecke verfolgt und seine prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten missbraucht habe, ist nicht zu beanstanden.

- 9 Bei einem missbräuchlichen Befangenheitsantrag kann auch abweichend von § 60 Abs 1 SGG iVm § 45 Abs 2 ZPO der abgelehnte Richter selbst über das Ablehnungsgesuch mitentscheiden (*Keller, aaO, RdNr 10d mwN*). Die Befugnis des Richters am LSG, über ein missbräuchliches Ablehnungsgesuch mitzuentcheiden, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Es bedarf auch keines gesonderten förmlichen Beschlusses über das Ablehnungsgesuch. Von dem Grundsatz, auch über unzulässige Ablehnungsgesuche ausdrücklich zu befinden, haben Rechtsprechung und Literatur seit jeher eine Ausnahme zugelassen, wenn das Ablehnungsrecht - wie hier - offenkundig missbraucht wird (*BSG, Beschluss vom 13.8.2009 - B 8 SO 13/09 B - mwN*).
- 10 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73 SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)